

Aus Eb. Gerlachs Urkunde vom 7. I. 1356 ergibt sich, daß der Kaiser die Sache dem Kurfürstenkollegium vorgelegt hatte, das sie beraten und angenommen hatte, woraufhin der Erzbischof anerkannte, daß alles mit seinem Rat und seiner vollen Zustimmung geschehen sei³⁶). Diese Bestätigung bezieht sich formell nur auf das erweiterte Privileg für den Böhmen, doch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch der ursprüngliche Privilegienentwurf, der die Vorlage sowohl für dieses wie für cc. VIII—X der G. B. bildete, auf kaiserliche Initiative zurückzuführen ist.

Es war lange Zeit herrschende Meinung, daß Karl IV. sich nach der Rückkehr von der Kaiserkrönung in Rom zu Ostern 1355 fast ausschließlich den böhmischen Angelegenheiten gewidmet habe, bis der Reichstag zu Nürnberg seine Anteilnahme erforderte. Daß diese Auffassung unhaltbar sei, hat Zeumer zur Genüge erwiesen³⁷); gleichwohl steht fest, daß der Kaiser in jenen Monaten eine auffallende Aktivität zugunsten Böhmens entwickelte. Bereits am Krönungstage (5. April 1355) fertigte er das erwähnte Privileg für die Oberpfalz aus, durch das einerseits die rechtliche Immunität dieses Gebietes gegenüber dem Reich festgestellt, andererseits hier das böhmische Hofgericht zur obersten Instanz für *causae civiles, criminales et mixtae* gemacht und das Regalienrecht des böhmischen Königs anerkannt wurde³⁸). Im September 1355 legte Karl einem Landtag zu Prag den bekannten böhmischen Landrechtsentwurf, die *Maiestas Carolina*, zur Billigung vor, mußte ihn freilich wieder zurückziehen, weil dieser Versuch, die fiskalischen Grundlagen des Königtums zu reformieren und seine Kontrolle über die Rechtsprechung sicherzustellen, allzu radikal war, um beim böhmischen Adel Anklang zu finden³⁹).

Vermutlich gehört Karls Wunsch, Böhmen entsprechende Privilegien zu sichern, wie sie die Oberpfalz bereits erhalten hatte, eben in diesen Zusammenhang. Jedenfalls läßt der Nachdruck, den er bei allen diesen Bestrebungen bereits auf Böhmen legte, erkennen, daß seine Absichten zur Gründung einer kaiserlichen Hausmacht mit den Erbländern als Mittel- und Ausgangspunkt damals zu reifen begannen. Für einen

³⁶) Vgl. oben Anm. 34.

³⁷) K. Zeumer (s. Anm. 1) 1, 110 f.

³⁸) J. D. v. Olenschlager (s. Anm. 6) Urk.-Buch S. 79.

³⁹) Reg. Imp. VIII, Nr. 2255 u. 2262; vgl. H. Friedjung (s. Anm. 3), S. 90 ff. u. H. Liermann in ZbLG. 21 (1958), 1—17.